



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 16. März 1873.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. März begann die Einzelberathung der vier kirchlichen Vorlagen. Den Anfang machte der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Die Abänderungen, welche die Commission zu dem Regierungsentwurf vorgeschlagen, sind durchaus nicht grundsätzlicher, sondern nur technischer und redactioneller Natur.

Es ist nachgerade ein Gemeinplatz geworden, daß bei diesen Verhandlungen nichts Neues mehr gesagt werden könne. Uns will zuweilen bedünken, als wäre das Wichtigste noch gar nicht gesagt. Jener Gemeinplatz aber kommt wohl daher, weil in der That die Verhandlungen bis jetzt so viele Wiederholungen zeigen. In der Verhandlung vom 7. März, kam nach manchen Wiederholungen des früher Gesagten die Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Sprache, daß zur Bekleidung eines geistlichen Amtes in Zukunft erforderlich sein soll, außer dem Abiturientenzeugnisse eines deutschen Gymnasiums die Zurücklegung eines dreijährigen theologischen Studiums auf einer deutschen Staatsuniversität, sowie die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung. Der Leser erinnert sich aus der früher hier gegebenen Analyse des Gesetzentwurfes, daß Knabenseminare und Knabenconvicte zur Vorbildung von Geistlichen nicht mehr errichtet werden sollen. Dagegen verbietet das neue Gesetz nicht die Einrichtung von Priesterseminaren, nur daß die Seminarbildung ergänzt werden soll, sei es vor, sei es nach dem Seminarbesuch, durch ein dreijähriges akademisches Studium. Der Gesetzentwurf verbietet ausdrücklich, daß während des akademischen Studiums ein Seminar besucht werde. Diese Bestimmungen wurden von verschiedenen Rednern des Centrums sehr hart gefunden, wegen der pecuniären Opfer, die sie den Aspiranten des geistlichen Amtes auflegen. Die Redner meinten, daß viele Söhne unbemittelter Eltern das theologische Studium nur ergreifen könnten, weil sie auf den Knabenconvicten und später auf den Priesterseminaren die nöthigen Hülfsmittel fänden. Die Forderung, außerhalb dieses Bildungsganges noch drei Jahre auf einer Universität zuzubringen, gefährde die Sitten der Aspiranten im versuchungsfähigsten Alter und erschwere die Wahl des theologischen Studiums durch das unnöthigerweise auferlegte materielle Opfer.

Dagegen ist wohl nun leicht darzuthun, daß für unbemittelte junge Männer durch die Kirche und durch einzelne Gläubige akademische Stipendien gestiftet werden können und daß die nicht abzuleugnende Erschwerung des theologischen Studiums, welche durch das Erforderniß des akademischen Trienniums herbeigeführt wird, für den Staat unumgänglich bleibt als Bürgschaft,

daß die Diener der Kirchen, denen er das innere Leben seiner Bürger anvertraut, das geistige Leben der Nation verstehen.

Am 8. und am 10. März kam die wissenschaftliche Staatsprüfung zur Sprache, welche zur Bekleidung eines geistlichen Amtes erfordert werden soll und als deren Gegenstand eine allgemeine Bildung auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur bezeichnet ist. Die näheren Anordnungen über die Prüfungen sind dem Cultusminister vorbehalten. Darin liegt freilich sehr viel. Denn auf diese näheren Anordnungen wird ungefähr alles ankommen. In dem Regierungsentwurf war außer den genannten Prüfungsgegenständen als vierter noch die Bildung in den klassischen Sprachen bezeichnet. Wohl nicht mit Unrecht hat die Commission diesen Gegenstand ausgeschlossen. Denn bei keinem Beruf, mit Ausnahme des philosophischen, wird eine Bildung in den klassischen Sprachen verlangt, welche über denjenigen Grad dieser Bildung hinausgeht, den bereits die Abiturientenprüfung darthun muß. Was nun die nach dem Commissionsvorschlag übrig bleibenden drei Prüfungsgegenstände anlangt, nämlich die Kenntniß der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Literatur, so halten wir die Wahl derselben nicht für vollkommen sachgemäß.

Die Erfahrung wird wohl erst das Nöthige lehren. Bei dieser Bestimmung glauben wir, befand sich Herr Virchow auf dem rechten Wege, was wir gerechtigkeitshalber anerkennen. Der genannte Abgeordnete verlangte die Einschaltung der Naturwissenschaften als Prüfungsgegenstand. Wir unsererseits würden vorge schlagen haben, die Kenntniß der Naturwissenschaften zu fordern und dafür die Kenntniß der deutschen Literatur als Prüfungsgegenstand ausfallen zu lassen. Dabei leitet uns nicht etwa ein banausischer Gesichtspunkt. Wir räumen dem Utilitätsprinzip keinen Finger breit zu viel ein. Aber ohne Kenntniß der Naturwissenschaften giebt es kein Verständniß des heutigen Geisteslebens und seiner Probleme. Dazu kommt, daß in den Naturwissenschaften ein positiver Kernstoff enthalten ist, in dem zugleich eine mächtig bildende Gewalt liegt. Eine solche Gewalt liegt auf andere Weise in der Literatur, d. h. doch in der Dichtung. Aber dafür liegt in derselben kein positiver Kernstoff. Man kann die Examinanden nicht bloß nach Büchertiteln und Jahreszahlen fragen. Sowie es sich aber um die Auffassung der Werke handelt, beginnt ein streitiges subjectives Gebiet. Man kann unmöglich von einem Examinanden verlangen, diese und keine andere Ansicht zu haben über den Sinn und Werth von Lessings Nathan oder von Goethe's Faust. Dann aber ist die Prüfung in der Literatur überflüssig, weil die Werke der wahrhaften Dichtung in alle empfänglichen Gemüther sich den Eingang von selbst bahnen. Wo sie das nicht thuen, ist die Prüfung eher schädlich als nützlich. Die Belesenheit in der Poesie ist zudem an sich durchaus keine Bürgschaft ernstlicher Geistesbildung. Um den chemischen Prozeß zu

begreifen, muß man wohl oder übel gewisse Verstandesoperationen machen und folglich machen können. Aber es giebt Leute, die den halben Faust auswendig können und keiner einzigen Verstandesoperation fähig sind. Auf das so streitige innere Verständniß der Dichtungen hin zu prüfen, ist wie gesagt unthunlich.

Eine andere Schwierigkeit der für das geistliche Amt erforderlichen Staatsprüfung liegt in der Kenntniß der Philosophie. Diese Königin der Wissenschaften, die uns Deutschen auf dem Gebiete der Theorie Schätze gegeben, die kein anderes Volk besitzt, befindet sich augenblicklich in einem Zustande trostloser Anarchie. Jene Schätze, ein geistlicher Hort der Nibelungen, sind halb verschüttet. Aus den Trümmern des stolzen Baues brechen Barbaren und Kinder Stücke heraus und machen sich Spielwerk davon. Eine verschwindend kleine Zahl von Männern bewahrt noch das Geheimniß der ursprünglichen Anlage und ihres Zweckes. Aber vor der Hand fehlt der Zeit der Sinn, dieses Geheimniß zu erwecken, und die Fähigkeit, es zum Born wissenschaftlichen Lebens zu machen. Sie hat vorläufig anderes zu thun. Wenn der Cultusminister die näheren Anordnungen über die Prüfung in der Philosophie erläßt, so wird er darauf zu halten haben, daß die heutigen Inhaber der philosophischen Katheder nicht die anarchischen Einfälle ihrer resp. Köpfe von den unglücklichen Examinanden als gläubig empfangene Weisheit verlangen. Die Herren Philosophen von heute müssen angehalten werden, sich über einen gemeinsamen Besitzstand ihrer Wissenschaft zu verständigen: derjenigen Wissenschaft, deren Besitzstand die größten Geister der Menschheit zusammengetragen haben. Sollte sich zeigen, daß für die heutigen Philosophen kein gemeinsam anerkannter Besitzstand vorhanden, so muß man auf die Prüfung in der Philosophie verzichten. Es kann nicht gethan sein mit der sogenannten Geschichte der Philosophie. Denn es ist unmöglich, ein wahrhaft philosophisches System bloß äußerlich zu kennen. — Das Abgeordnetenhaus hat die Prüfungsgegenstände einstweilen nach dem Vorschlag der Commission festgesetzt. Wir wiederholen, daß die Hauptsache in die Hand des Cultusministers gelegt ist. Er sollte die philosophische Prüfung so einrichten, daß sie die Naturwissenschaften in sich begriffe, und die Prüfung in der Literatur so, daß sie die Lernaufgabe der Examinanden nicht wirklich belastet.

Man hat von klerikaler Seite die Unbilligkeit hervorgehoben, welche darin liegen soll, daß man von den Klerikern eine Staatsprüfung zur Bewährung allgemeiner Bildung fordert, wie man sie keinem anderen Beruf auflegt. Die Herren, die so sprachen, vergessen aber zweierlei. Erstens sind in anderen Berufen die Prüfungen ganz und gar Staatsprüfungen, vom Staat allein angeordnet und von Beauftragten des Staats allein abgenommen. Zweitens aber läßt doch der geistliche Beruf sich am allerwenigsten als ein techni-

scher und bloß specieller betrachten. Diese Auffassung ist jedoch recht charakteristisch für den ultramontanen klerikalen Standpunkt. Der gebildete Mensch kann sich die Sorge für das Seelenheil nicht anders denken, als daß sie den Mittelpunkt des geistigen Lebens zu erfassen sucht, dessen verschiedenartige Strahlen sie demnach zu beherrschen im Stande sein muß. Der jesuitisch ultramontane Standpunkt aber denkt sich die Seelsorge — ja es ist schwer zu sagen wie: als eine vom ganzen geistigen Leben losgelöste, auf Aberglauben und Magie beruhende Einwirkung. Der Staat erfüllt unseres Erachtens eine kategorische Pflicht, wenn er verlangt, daß die Seelsorger die Nahrungsquellen des geistigen Lebens, aus denen die Gemeinde getränkt ist, kennen und aus ihnen selbst getränkt sein sollen. Mögen sie das Bessern hinzufügen, wenn sie können. Aber sie sollen die Saat nicht auf's Geradewohl ausstreuen, sondern auf einen Boden, der ihnen vertraut ist.

Bitter ertönte auch die klerikale Klage über die verbotene Errichtung neuer Knabenseminare und Convicte. Die Redner des Centrums wußten den kirchlichen Alumnaten die besten Früchte nachzurühmen. Um die Ungerechtigkeit des Verbotes darzuthun, beriefen sich dieselben Redner wiederholt auf die Kadettenhäuser. Wenn man im Kindesalter künftige Soldaten erzieht, warum nicht auch künftige Geistliche? Uns dünkt, der Unterschied liegt doch auf der Hand. Man darf dem Kindesalter eine technische Specialität anerkennen, aber nicht eine moralische Einseitigkeit. Zu dem geistlichen Beruf gehört der bewußte Entschluß des mündigen Alters. Der Soldatenberuf, wenn irrthümlich ergriffen, kann leichter vertauscht werden, als der geistliche. Mit seiner Aufgabe ist keine Gewissensangst und kein moralischer Konflikt verbunden, wenn der Zögling inne wird, daß ihm der Beruf zum Soldaten mangelt.

Am 13. März wurde die Berathung und Beschlußfassung über das Gesetz fortgesetzt und am 14. März beendigt. Die Annahme erfolgte überall nach den Vorschlägen der Commission. Erhebliche Zwischenfälle aus der Berathung sind nicht zu berichten. Am 14. März begann sodann die Berathung der zweiten kirchlichen Vorlage, betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Ehe wir jedoch auf diese Verhandlung eingehen, müssen wir die Verhandlungen des Herrenhauses in dieser Woche verfolgen.

Hier stand am 10. März die vom Abgeordnetenhaus beantragte Abänderung der Artikel 15 und 18 der preussischen Verfassungsurkunde zur Berathung. Der Leser erinnert sich, um was es sich handelt. Nämlich bei Artikel 15, welcher den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zusagt, um den Zusatz, daß die Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates

unterworfen bleiben; bei Artikel 18, welcher die Einwirkung des Staats auf die Besetzung kirchlicher Stellen aufhebt, um den Zusatz, daß das Gesetz die Befugnisse des Staats hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener regelt und die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt feststellt.

Die Berathung des Herrenhauses am 10. März erhielt einen ausgezeichneten Charakter durch eine Rede des Fürsten Bismark. Wenn es wahr wäre, was wir nicht glauben, daß über die Frage von Staat und Kirche sich Neues im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr vorbringen ließe, so wäre es immer noch bedeutsam, welche der von den Vertheidigern der Staatsrechte vorgebrachten Argumente der Fürst Reichskanzler zu den seinigen macht. Daß der Fürst auch, wo er einmal nicht original im Inhalt sein sollte, es immer in der Form sein wird, weiß man ohnedies im Voraus. Er eignete sich diesmal den Gesichtspunkt an, daß bei dem Kampf zwischen Staat und Papstthum es sich in keinem Sinne handelt um einen Kampf gegen die Religion, in welcher Form dieselbe erscheine: sondern um den Kampf des nationalen Staates gegen einen Universalstaat, der ein geistlicher zu sein behauptet und geistliche Mittel in seinen Dienst zieht, dessen Ziel aber die weltliche Herrschaft über den Erdbreis ist. Der Fürst erinnerte daran, daß katholische Staaten weit eher als der preußische in diesen Kampf gegen den päpstlichen Staat verwickelt wurden. Der preußische Staat verdankte diese Günst dem Umstand, daß er lange Zeit nur kleine Bruchstücke der katholischen Gemeinde unter seinen Bürgern zählte, auf welche sich der unmittelbare Anspruch der päpstlichen Herrschaft erstreckt. So konnte Friedrich II. im Frieden mit dem Papste leben, den Joseph II. mit größter Anstrengung bekämpfte. So konnte Friedrich Wilhelm III. im Gegensatz zu Franz II. und Metternich die Wiederherstellung des Kirchenstaates befürworten. Aber der Friede mit dem Papstthum hat für den preußischen Staat ein Ende, seitdem derselbe eine zahlreiche katholische Bevölkerung zählt. Der Krieg brach im Jahre 1839 aus und wurde dann durch die Nachgebigkeit Friedrich Wilhelm IV. beschwichtigt. Die aus dem Jahre 1848 hervorgegangene Verfassungsurkunde für den preußischen Staat erhob die Regierungspraxis Friedrich Wilhelm IV. zum Verfassungsgesetz. Man rechnete dabei einigermaßen auf den Dank der katholischen Kirche.

Der Fürst kam nun zu der Frage, wie dieser für die katholische Kirche so außerordentlich günstige Friedenszustand abermals gestört worden ist. Er wies auf den Ungrund der Beschuldigung hin, daß Preußen direct dazu beigetragen, den Papst um den Rest seiner weltlichen Territorialität zu bringen. Freilich zog in Folge der preußischen Siege die französische Besatzung aus Rom, freilich zog in Folge derselben Siege das italienische Heer mit dem ita-

lienischen Königthum in Rom ein. Italien aber zeigte während des deutsch-französischen Krieges so wenig Loyalität gegen Deutschland, zeigte soviel Neigung, seine Waffen mit den französischen gegen Deutschland zu verbinden, daß zur Zeit des Friedens von Versailles gar nicht die Rede sein konnte von einer Neigung Deutschlands, Italien den Besitz Roms zu garantiren. Das Papstthum entbot aber seine Streiter zum Kampfe gegen das deutsche Reich. Zur Abwehr in diesem Kampfe, zum Schutze der preussisch-deutschen Staatsgewalt dient die Kirchenpolitik, welche theils im Reich theils im preussischen Staat eingeschlagen worden.

Ein theilweises Dunkel schwebt noch darüber, was am Ende des Jahres 1870 und in den ersten Monaten des Jahres 1871 zwischen Rom und der deutschen Staatsleitung vorgegangen. Man möchte glauben, daß ersteres im geheimen ganz unerfüllbare Anforderungen gestellt oder sehr billige Anforderungen verweigert hat; vielleicht auch beides. Im übrigen ist nicht zu vergessen, daß der Kampf Roms gegen das deutsche Reich begann, ehe dasselbe vollendet war. Rom erhob sich gegen Deutschland, so viel uns erinnerlich, alsbald nach der Gründung des norddeutschen Bundes. Man denke an den Sturz des Ministeriums Hohenlohe durch die ultramontane Partei in Bayern, der mit unerhörten Mitteln ausgeführt und vor Allem deshalb unternommen wurde, weil dieses Ministerium in dem Rufe stand, daß es den Vertrag vom August 1866, durch welchen sich Bayern zum Schutze des deutschen Gebietes verpflichtet hatte, erforderlichenfalls halten werde.

Am 11. März, wo dieselbe Verhandlung im Herrenhaus fortgesetzt wurde, trat auch der Ministerpräsident Graf Roon persönlich für die kirchlichen Vorlagen und zunächst für die Abänderung der betreffenden Verfassungsartikel ein. Am 13. März sprach Freiherr Otto von Manteuffel, der Ministerpräsident jener traurig unvergeßlichen Reactionsperiode, gegen die Vorlagen. Er fand, daß in dieser Zeit die katholische wie die evangelische Kirche *ecclesiae pressae* seien, und wollte daraus folgern, daß der Staat keiner Aufsichtsmittel gegen die Kirchen bedürfe. Ein rechtes Zeichen der staatsmännischen Kurzsichtigkeit, welche die Wirksamkeit dieses Ministers gekennzeichnet hat. Sofern eine breite antireligiöse Strömung durch unsere Zeit geht, kann man allerdings von allen Kirchen in gewissem Sinne sagen, sie seien *ecclesiae pressae*. Aber ist das nun die Offenbarung der Staatsweisheit, in solcher Zeit die Kirchen auf den rücksichtslosen Gebrauch ihrer Herrschaftsmittel anzuweisen und die feindliche Strömung dadurch desto heftiger anzufachen? Die heutige Kirche und zumal die katholische streitet bereits für einen langen Besitz und ist nicht mehr frei von der Leidenschaft des Besitzes und der Herrschaft. Sie fällt nicht mehr schlechtthin zusammen mit dem Evangelium, das dem Gemüthe allein die heilige Botschaft verkündet. Dieser vielfach verwelt-

lichten Kirche muß der Staat auf dem weltlichen Boden Schranken ziehen, damit sie nicht dem Druck der Weltlichkeit erliege, damit sie die feindliche Weltlichkeit nicht ungerecht reize und derjenigen Weltlichkeit, die sie in sich selbst trägt, nicht unterliege.

Herr von Manteuffel schüttelte den Kopf zu der Aeußerung des Fürsten Bismarck, daß der Kampf sei zwischen Priesterherrschaft und Königsherrschaft. Als kurzsichtiger und engherziger Konservativer hält er Priester und König, auch den weltlichen, herrschsüchtigen Priester, für natürliche untrennbare Bundesgenossen. Er fürchtet seinerseits das Gespenst des Proletariats. Aber man muß ein so schlechter Logiker sein wie Herr von Manteuffel, um die Alternative aufzustellen: Proletariat oder Königthum. Das Proletariat hat in der Geschichte überall die Monarchie erzeugt, wo sie noch nicht bestand. Das Proletariat vermag sich bloß sporadisch zu organisiren. Im Umkreise des ganzen Staates kann es seine Wünsche nur mittelst der Monarchie erreichen, sofern sie überhaupt erreichbar sind. Diese Monarchie kann unter Umständen eine andere sein, als die hergebrachte, wenn die letztere sich ihren Pflichten entzöge. Eine solche Möglichkeit wird aber Herr von Manteuffel bei uns nimmermehr voraussetzen. Die phantastischen Forderungen des Proletariats aber stürzen keine Monarchie, die ihre Pflicht nicht veräußert.

Die Verfassungsänderung ist auch vom Herrenhaus genehmigt worden. Am 14. März hat das Herrenhaus auch das Diätengesetz nach der Annahme des Abgeordnetenhauses genehmigt.

Wir wenden uns nun zur Berathung der zweiten kirchlichen Vorlage durch das Abgeordnetenhaus, welche in den Sitzungen vom 14. und 15. März angefangen und zu Ende geführt wurde. Die Vorlage betrifft die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Der Zweck des Gesetzes läßt sich unter folgenden drei Punkten zusammenfassen. Materiell werden der kirchlichen Disciplinargewalt gewisse Schranken gezogen; formell wird derselben ein geregeltes Aufsichts- und Einspruchsrecht des Staates auferlegt; zur Garantie dieses Rechtes werden eine Reihe von Strafen und ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingesetzt.

Man möchte bedauern, daß die öffentliche Aufmerksamkeit gegenwärtig so überhäuft ist mit bedeutungsvollen Gegenständen der mannigfaltigsten Art und dadurch so zerstreut. Halb bewußtlos müssen wir die wichtigsten Schritte thun. Die Verhandlung über dieses Disciplinargesetz wird außer den engtheiligsten Kreisen die meisten gebildeten Deutschen kaum länger beschäftigen, als der flüchtige Blick über den Sitzungsbericht ihnen Zeit kostet. Und doch könnte unsere Nation an diesem Gesetz recht inne werden, welcher Unfug und welche Gefahr darin gelegen hat, daß ein fremder Herrscher die schwersten leiblichen und geistigen Strafen über deutsche Behörden verhängen konnte, die

seine Diener waren; daß diese Diener als deutsche Behörden die Gesetze des deutschen Staates mit Füßen treten und die Autorität desselben verspotten konnten, ohne daß es ein Mittel gab, sie zum Gehorsam anzuhalten. Dem sucht nun das gegenwärtig in Frage stehende Gesetz einigermassen in vor-sichtiger Weise abzuhelpfen.

Die Verathung bot ein eigenthümliches Schauspiel. Von Seiten der Centrumsredner aufreizende Deklamationen in der offenbaren Absicht, stürmische Scenen herbeizuführen. Von Seiten der Majorität eine verabredete Enthaltung von jeder Debatte. Nur der unermüdliche Referent, Abgeordneter Gneist, nimmt nach jedem Ausfall des Centrums den Handschuh auf, aber nur um die wenigen juristischen und politischen Gedanken, die die Gegner vorbringen, zu widerlegen. Auf Deklamation läßt er sich nicht ein. Das Gesetz wird schließlich nach den Vorschlägen der Commission, welche ihrerseits den Regierungsentwurf im Wesentlichen wiederum nur redactionell verändert hatte, angenommen.

Der Charakter dieser Verhandlung muß dazu beitragen, das Verständniß des Gesetzes in weiteren Kreisen vor der Hand zu verdunkeln. An zwei Punkten brach der Zorn der Gegner am heftigsten los. Erstlich darüber, daß die kirchliche Disciplinargewalt nur von deutschen kirchlichen Behörden in Deutschland ausgeübt werden darf. Die Gegner geberdeten sich, als sei damit der Papst abgesetzt. Aber es wird ja nicht verboten, daß die Disciplinargewalt nach des Papstes Anweisungen ausgeübt wird. Der Staat verlangt nur die Verantwortlichkeit einheimischer Kirchenbehörden dafür, daß bei der Ausübung der Disciplinargewalt seine (des Staates) Gesetze nicht verletzt werden. Noch heftiger wurde der gegnerische Widerspruch bei der Bestimmung, daß Kirchendiener, welche die Vorschriften der Staatsgesetze so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, durch gerichtliches Urtheil aus dem Amt entlassen werden können. Herr Windthorst nahm zu diesem Paragraphen das Wort, um den Reichskanzler wegen seiner neulichen Rede im Herrenhaus der Verleumdung zu zeihen. Dagegen führte der Referent Gneist meisterhaft aus, wie der Widerspruch der geistlichen Gewalt gegen die Staatsgesetze von jeher nur zur Anwendung des Faustrechtes geführt habe; wie dagegen das vorliegende Gesetz den Versuch mache, das Faustrecht, d. h. das einfache Recht des Stärkeren, zu ersetzen durch ein gesetzlich gebundenes, mit den Bürgschaften des Rechts umgebenes Gerichtsverfahren. Herr von Mallinkrodt wollte versuchen, dem Referenten einen Widerspruch nachzuweisen, weil dieser erst vom Faustrecht und dann noch einer Entscheidung nach Gesetzen gesprochen habe. Die Herren sind gar nicht mehr im Stande, einem vorwärts schreitenden Gedankengange auch bei ver klarsten Darlegung zu folgen. Ihre blinde Leidenschaft hält das große Werk nicht auf, das der deutsche Staat unternimmt, mit seiner nationalen Souveränität Ernst zu machen. Aber es ist zu bedauern, daß die blinde Wuth der Ultramontanen und der Mangel an geistigen Waffen, den sie in diesem Kampfe an den Tag legen, die Frage, die entschieden wird, nicht in ihrem vollen Licht erscheinen läßt. Wie es schwerer ist, die Schuld eines Angeklagten zu erkennen, der nur unartikulierte Laute ausstößt, als bei der sorgfältigsten Vertheidigung, so möchte man annehmen, daß auch diese Leidenschaftlichkeit mehr Kunst ist als Natur.

C—r.